

fürten Beständen sollte sich eigentlich verbieten; denn sobald man den schwankenden Boden der oft kaum durchschaubaren Herrschaftsverhältnisse des Ancien Régime verlässt, begibt man sich in die ungleich größere Gefahr, durch eine rückwärts gewandte Projektion die historisch gewachsenen, also hoheits- und gerichtlichen Räume und Strukturen erkenntnishemmend zu durchtrennen<sup>26</sup>. In gleicher Weise fordert eine landesgeschichtliche, im Sinne Irsiglers „multiperspektivische“ Herangehensweise, neben der Erfassung, Transkription und Auswertung genuiner Hexenprozessakten und verwandter Gerichtsquellen auch Weistümer, Rüge-, Sendgerichts- und Visitationsakten, Mirakelberichte, Injurienprozesse, Petitionen, Supplikationen, Rechnungen, weitere Strafergerichtsakten (insbesondere zu Unzuchtsdelikten) sowie jenes Aktenmaterial aus dem Umfeld von Hexereiverfahren, welches an übergeordneten Instanzen entstanden war, heranzuziehen. Gleichfalls sind einschlägige obrigkeitliche Verordnungen, Policeygesetzgebungen und kirchliche Bestimmungen, flankiert von zeitnaher Kommentierung in Erzeugnissen der Publizistik, in Traktaten und Predigten zu benutzen.

Grundsätzlich stand und steht auch die landes- und kulturgeschichtliche Erforschung der „saarländischen“ Hexenverfolgungen vor dem Problem einer solcherart adäquaten Definition ihres Untersuchungsraumes. Der so genannte „Saarraum“ (wahlweise auch als Saarregion oder Saargegend betitelt) kann sicher nicht als ein historisch gewachsener Kulturraum bezeichnet werden. Vielmehr handelt es sich um ein politisches Konstrukt, um ein „Kunstprodukt“<sup>27</sup> mit variierenden Grenzen, welches 1920 zunächst als Saargebiet aus den Abmachungen des Versailler Vertrages erwächst, 1935 eingegliedert wird in das Deutsche Reich, zwischen 1940 und 1945 zum Gau Westmark zählt, 1947 Frankreich zugeschlagen und erst 1957 als 11. Bundesland unter dem Namen „Saarland“ mit der Bundesrepublik vereinigt wird<sup>28</sup>. Wie schwierig es bleibt, „die Gebiete an Saar, Blies und Prims“ als einen aktiv gewachsenen historischen Raum zu beschreiben, hat Hans-Walter Herrmann schon 1977 eindrucksvoll dargelegt und deshalb von einer „passiven Geschichtslandschaft“ gesprochen, der es an gestalterischen „politischen Kräften“ gefehlt habe<sup>29</sup>. 1998 schließlich hat er sich ausdrücklich gegen eine landesgeschichtliche Forschung ausgesprochen, die allein auf die Grenzen eines Bundeslandes oder auf eine Region im Sinne französischer Verwaltungssprache bezogen bleibt und klar

---

<sup>26</sup> Zu diskutierende Untersuchungsräume benutzen zum Beispiel: Ronald FÜSSEL, *Die Hexenverfolgungen im Thüringer Raum*, Hamburg 2003; Manfred WILDE, *Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen, Köln und anderswo* 2003; Hansjörg RABANSER, *Hexenwahn. Schicksale und Hintergründe. Die Tiroler Hexenprozesse*, Innsbruck und Wien 2006; Christian ROOS, *Hexenverfolgung und Hexenprozesse im alten Hessen*, Hamburg 2008. – Vgl. dazu auch RUMMEL/VOLTMER, *Hexen* (wie Anm. 6), S. 75.

<sup>27</sup> So Peter DAUSEND, anlässlich der Landtagswahl am 25. März 2012, in: *Die Zeit* 22. März 2012, S. 6.

<sup>28</sup> Zur Geschichte des Bundeslandes vgl. Hans-Walter HERRMANN und Georg Wilhelm SANTE, *Geschichte des Saarlandes*, Würzburg 1972; Wolfgang BEHRINGER und Gabriele CLEMENS, *Geschichte des Saarlandes*, München 2009.

<sup>29</sup> *Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes*. Band 2: *Von der fränkischen Landnahme bis zum Ausbruch der französischen Revolution*, hg. von Kurz HOPPSTÄDTER (†) und Hans-Walter HERRMANN, Saarbrücken 1977, S. 524-545, hier S. 540 (auch Zitate).